

Bericht

des Landesausschusses betreffend den kraft des Grundgesetzes vom 21. Dezember n. J. über die Reichsvertretung erweiterten Wirkungskreis der Landesvertretung.

Hoher Landtag!

Das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 enthält im §. 11 die Bestimmung, daß alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht ausdrücklich durch die Landesordnung dem Landtage vorbehalten sind, von dem engeren Reichsrathe zu behandeln seien.

Unsere Landesordnung enthält deswegen auch gewiß keinen allzu ausgedehnten Wirkungskreis für die Landesvertretung.

Man hat sich bisher damit befrieden, wohl auch in der Erwartung, daß bei geeigneter Fortentwicklung unserer Zustände und nicht minder durch klarere Einsicht in die Verhältnisse sich nicht unwahrscheinlich eine Aenderung hierin ergeben dürfte.

Diese erfolgte denn auch vielleicht eher, als erwartet werden durfte, mittelst des das Gesetz vom 26. Februar 1861 abändernden Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867.

Dieses Gesetz enthält im §. 11 die bestimmt abgegränzte Wirkungssphäre des Reichsrathes und im §. 12 den Ausspruch, daß alle in diesem Gesetze vom Reichsrathe nicht ausdrücklich vorbehaltenen Gegenstände der Gesetzgebung in den Wirkungskreis der Landtage gehören und in und mit diesen Landtagen verfassungsmäßig zu behandeln seien.

Der tiefe Unterschied zwischen der gesetzlichen Bestimmung vom Jahre 1861, welche noch die Grundlage unserer Landesordnung bildet, und jener vom 21. Dezember 1867 ist in die Augen springend.

Es würde zu weit führen die Ausdehnung des nun überwiesenen Wirkungskreises gegen früher im Einzelnen hier einzushalten.

Der Landes-Ausschuß darf ohne zu irren, annehmen, daß eine hohe Landesvertretung diese Erweiterung der eigenen selbstständigen Bewegung und des autonomen Wirkens gewiß mit wahrer Befriedigung erfasse.

Wie erfreulich dieses auch sei, so darf doch nicht übersehen werden daß die Anordnungen des nunmehrigen Staatsgrundgesetzes die Grundlage des gesetzlichen durch die Landes-Ordnung festgestellten Wirkungskreises anders gestalten und gleichfalls umändern.

Je willkommener immerhin eine solche Umgestaltung und Umänderung sein mag, so erfordert dieselbe doch, um auch der Form zu genügen und möglichen künftigen Einmüthigkeiten vorzubeugen, daß hierin nachgeholfen werde.

Diesem zu entsprechen, erachtet der gefertigte Landes-Ausschuß der hohen Versammlung in Vorschlag zu bringen und den hierauf bezüglichen Antrag zur Annahme zu empfehlen, dahin gehend:

Ein hoher Landtag wolle aussprechen, er nehme mit Befriedigung die Bestimmungen über den erweiterten Wirkungskreis der Landesvertretung kraft der Anordnungen des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 entgegen und mache sie zu den Seinigen.

B r e g e n z am 21. August 1868.

Der Landesausschuß.

